

Mitteilung des Senats vom 8. März 2016**Zweites Gesetz zur Änderung Landesmindestlohngesetzes**

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Landesmindestlohngesetzes mit der Bitte um Beschlussfassung.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf zur Änderung des Landesmindestlohngesetzes wird langfristig eine Angleichung zwischen dem Landesmindestlohn von derzeit 8,80 € und dem seit 1. Januar 2015 geltenden Bundesmindestlohn von 8,50 € angestrebt. Ziel muss eine bundesweit einheitliche gesetzliche Lohnuntergrenze sein. Allerdings sollen die bereits erreichten bremischen Standards, insbesondere in Bereichen, in denen auf Bundesebene Ausnahmetatbestände bestehen, nicht gefährdet werden.

Nach den bisherigen Vorgaben des § 9 Landesmindestlohngesetz müsste der Senat in jedem Jahr über die Festsetzung des Landesmindestlohnes entscheiden. Mit dem vorliegenden Gesetzesänderungsvorschlag soll dem Senat die Möglichkeit eingeräumt werden, das Verfahren zur Festlegung des Landesmindestlohnes bis auf Weiteres, d. h. ohne zeitliche Beschränkung, auszusetzen.

Zweites Gesetz zur Änderung des Landesmindestlohngesetzes

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Nach § 9 Absatz 2 des Landesmindestlohngesetzes vom 17. Juli 2012 (Brem.GBl. S. 300 – 2043-b-1), das durch Gesetz vom 1. April 2014 (Brem.GBl. S. 245) geändert worden ist, wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Der Senat kann das Verfahren zur Festlegung des Mindestlohnes nach den Absätzen 1 und 2 durch Beschluss aussetzen.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

Seit dem 1. Januar 2015 gilt in Deutschland grundsätzlich ein einheitlicher Mindestlohn von 8,50 € aufgrund des Mindestlohngesetzes des Bundes. Die Fortgeltung unterschiedlicher Landesmindestlohnbestimmungen neben einem Bundesmindestlohn ist nicht wünschenswert. Ziel muss vielmehr eine einheitliche gesetzliche Lohnuntergrenze sein. Als gesetzlicher Mindeststandard lässt der Mindestlohn Raum für weitergehende tarif- oder individualvertragliche Regelungen. Diesem Zweck kann ein einheitlicher bundesweit geltender Mindestlohn am besten entsprechen. Anzustreben ist daher eine Angleichung zwischen Bundes- und Landesmindestlohn.

In § 9 Abs. 1 des Landesmindestlohngesetzes (MindLohnG) ist derzeit vorgesehen, dass der Senat in jedem Jahr durch Rechtsverordnung den Landesmindestlohn festlegt. Zuvor legt die Landesmindestlohnkommission dem Senat gemäß § 9 Abs. 2 MindLohnG eine Empfehlung zur Beschlussfassung vor.

Mit dem vorliegenden Gesetzänderungsvorschlag soll dem Senat die Möglichkeit eingeräumt werden, das Verfahren zur Festlegung des Landesmindestlohns für einen beliebigen (über den in § 9 Abs. 1 Satz 1 MindLohnG vorgesehenen Jahresrhythmus hinausgehenden) Zeitraum auszusetzen.

Der Gesetzentwurf dient damit dem Ziel, langfristig eine Angleichung zwischen Landes- und Bundesmindestlohn zu erreichen. Alternativen kommen nicht in Betracht. Insbesondere eine unmittelbare Koppelung des Landes- an den Bundesmindestlohn würde dem Senat die Möglichkeit nehmen, auf künftige Entwicklungen zu reagieren. Eine solche Beschneidung der vorhandenen Handlungsoptionen zum jetzigen Zeitpunkt wäre unangemessen, da noch nicht absehbar ist, ob und zu welchem Zeitpunkt eine Anhebung des Bundesmindestlohns erfolgen wird.

Die Abschaffung des Landesmindestlohns würde zur Aufgabe bereits erreichter bremsischer Standards insbesondere in den Bereichen führen, in denen auf Bundesebene Ausnahmetatbestände von der Mindestlohnverpflichtung bestehen.